

# (Konsolidierter) Corporate Governance-Bericht

Die Erste Group Bank AG ist eine nach österreichischem Recht errichtete Aktiengesellschaft und bekennt sich seit 2003 im Sinne einer verantwortungsvollen und transparenten Unternehmensführung dazu, die Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK, siehe <http://www.corporate-governance.at>) anzuwenden. Darüber hinaus hat der Vorstand im Jahr 2015 ein Statement of Purpose beschlossen. Diese Erklärung präzisiert und bekräftigt den Zweck der Erste Group Bank AG, Wohlstand in der Region, in der die Erste Group tätig ist, zu verbreiten und abzusichern. Auf Basis des Statements of Purpose definiert ein Code of Conduct verpflichtende Regeln für das tägliche Geschäftsleben. Die Erste Group achtet im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit auf Verantwortung, Respekt und Nachhaltigkeit. Dabei hilft der Code of Conduct, die Reputation der Erste Group zu wahren und das Vertrauen der Interessengruppen zu festigen.

Dieser Corporate Governance-Bericht wurde gemäß §§ 243c sowie 267b Unternehmensgesetzbuch (UGB) und den Regeln 60ff des ÖCGK erstellt und fasst den Corporate Governance-Bericht der Erste Group Bank AG als Mutterunternehmen sowie den konsolidierten Corporate Governance-Bericht in einem Bericht zusammen. Für das Geschäftsjahr 2021 wird auch ein (konsolidierter) nichtfinanzieller Bericht gemäß §§ 243b sowie 267a UGB vom Vorstand erstellt, der als Teil des Geschäftsberichts veröffentlicht wird. Seit dem Geschäftsjahr 2020 werden die Angaben zu den Gesamtbezügen der einzelnen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder und zu den Grundsätzen der Vergütungspolitik nicht im konsolidierten Corporate Governance-Bericht, sondern in einem separaten Vergütungsbericht gemäß § 78e Aktiengesetz (AktG) veröffentlicht.

Im Geschäftsjahr 2021 hat die Erste Group Bank AG sämtliche L-Regeln (Legal Requirement – beruhen auf zwingendem Recht) und R-Regeln (Recommendation – Regeln mit Empfehlungscharakter, eine Nichteinhaltung ist weder offenzulegen noch zu begründen) sowie mit zwei Ausnahmen alle C-Regeln (Comply or Explain – Abweichung ist zulässig, muss jedoch erklärt und begründet werden) des ÖCGK erfüllt. Folgende zulässige Abweichungen lagen vor:

- Gemäß der C-Regel 2 ÖCGK gilt für die Ausgestaltung der Aktie das Prinzip „one share – one vote“, d.h. das Unternehmen soll nur Aktien ausgeben, bei denen jeder Aktie ein Stimmrecht und keine Entsendungsrechte in den Aufsichtsrat gewährt werden. Der Aktionärin DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung wird durch die Satzung der Erste Group Bank AG (Punkt 15.1.) jedoch das Recht auf Entsendung von bis zu einem Drittel der von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats eingeräumt, solange sie gemäß § 92 Abs. 9 Bankwesengesetz (BWG) für alle gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten der Erste Group Bank AG im Falle von deren Zahlungsunfähigkeit haftet. Die

Privatstiftung hat von diesem Entsendungsrecht bisher keinen Gebrauch gemacht.

- Gemäß der C-Regel 52a ÖCGK soll die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats (ohne Arbeitnehmervertreter) höchstens zehn betragen. Im Jahr 2021 gehörten dem Aufsichtsrat der Erste Group Bank AG zwölf von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder an. Neben der Größe der Erste Group und deren Marktposition in sieben Kernmärkten in Zentral- und Osteuropa ist der Grund für die Abweichung von der C-Regel 52a ÖCGK, dass der Aufsichtsrat eine Vielzahl von finanzmarktbezogenen und aufsichtsrechtlichen Prüf- und Überwachungsaufgaben zu erfüllen hat. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat die Anforderungen an die Diversität hinsichtlich mehrerer unterschiedlicher Kriterien zu erfüllen.

Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft so zu leiten, wie es das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer sowie des öffentlichen Interesses erfordert. Der Vorstand beachtet dabei die Bestimmungen der Satzung, seiner Geschäftsordnung und das Statement of Purpose.

## Auswahl und Beurteilung von Organmitgliedern

Die Qualifikationsanforderungen für Organmitglieder (Vorstand und Aufsichtsrat) der Erste Group Bank AG sind in internen Richtlinien für die Auswahl und Eignungsbeurteilung von Vorstandsmitgliedern und Aufsichtsratsmitgliedern (Suitability Policy) geregelt. Diese Richtlinien definieren im Einklang mit den einschlägigen rechtlichen Vorschriften den internen Ordnungsrahmen für die Auswahl und die Eignungsbeurteilung von Organmitgliedern. Folgende Kriterien liegen der Beurteilung von vorgeschlagenen und bestellten Organmitgliedern zugrunde: persönliche Zuverlässigkeit, fachliche Eignung und erforderliche Erfahrung sowie mögliche Interessenkonflikte, Unabhängigkeit, zeitliche Verfügbarkeit, Gesamtzusammensetzung des Vorstands oder Aufsichtsrats und Diversität.

## Schulungs- und Ausbildungsmaßnahmen

Um die angemessene fachliche Qualifikation und Fortbildung von Organmitgliedern laufend sicherzustellen, organisiert die Erste Group regelmäßig Veranstaltungen und Seminare für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats und ermöglicht die Teilnahme an externen Ausbildungsveranstaltungen. Im Rahmen des internen Fortbildungsprogramms wurden 2021 unter anderem folgende Themen behandelt: Schulungen über die Aufgaben sowie die Rechte und Pflichten eines Aufsichtsrats, insbesondere des Aufsichtsrats einer Holding-Gesellschaft, zu Krypto-Währungen sowie allgemein zu digitalen Währungen, zum Bankenaufsichtsrecht und über die Anwendung von für Banken relevanten Gesetzen, zu Cyber Security und anderen IT-Themen sowie über verschiedene Vergütungssysteme, insbesondere zur variablen Vergütung.

## VORSTAND

Der Vorstand setzte sich 2021 aus zunächst sieben dann sechs Mitgliedern zusammen.

Vorstandsmitglied	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode
Bernhard Spalt (Vorsitzender)	1968	1. Juli 2019	30. Juni 2023
Ingo Bleier	1970	1. Juli 2019	30. Juni 2026
Stefan Dörfler	1971	1. Juli 2019	31. Dezember 2023
Alexandra Habeler-Drabek	1970	1. Juli 2019	31. Dezember 2023
David O'Mahony	1965	1. Jänner 2020	31. Dezember 2022
Maurizio Poletto	1973	1. Jänner 2021	31. Dezember 2023
Thomas Schaufler	1970	1. Jänner 2021	31. Oktober 2021

Thomas Schaufler hat sein Mandat zum 31. Oktober 2021 zurückgelegt. Am 16. Dezember 2021 hat der Aufsichtsrat das Vorstandsmandat von Ingo Bleier bis 30. Juni 2026 verlängert.

Vorstandsmitglied	Verantwortungsbereich
<b>1. Jänner bis 31. Oktober 2021</b>	
Bernhard Spalt (Vorsitzender)	Group Human Resources, Human Resources, Group Secretariat, Group Audit, Brand Strategy & Communications, Group Investor Relations, Group Strategy, Group Board Support & Corporate Affairs, Group Sustainability Office, Social Banking Development
Ingo Bleier	Group Corporates, Group Commercial Real Estate, Group Markets, Group Product and Business Management C. and M., Group Research
Stefan Dörfler	Group ALM, Group Portfolio Management & Governance, Group Data Management and Reporting, Group Accounting and Group Controlling
Alexandra Habeler-Drabek	Group Compliance, Credit Risk Methods, Retail Risk Management, Credit Risk Portfolio, Group Legal, Corporate Risk Management, Enterprise wide Risk Management, Group Liquidity and Market Risk Management
David O'Mahony	CIO Group Functions, Group Architecture, Banking Services, Group Security, Governance and Steering
Maurizio Poletto	Innovation Hub (Erste Hub), Platform Governance
Thomas Schaufler	Group Retail Strategy
<b>Ab 1. November 2021</b>	
Bernhard Spalt (Vorsitzender)	Group Human Resources, Human Resources, Group Secretariat, Group Audit, Brand Strategy & Communications, Group Investor Relations, Group Strategy, Group Board Support & Corporate Affairs, Group Sustainability Office, Social Banking Development
Ingo Bleier	Group Corporates, Group Commercial Real Estate, Group Markets, Group Product and Business Management C. and M., Group Research, Group Retail Strategy (vorübergehend)
Stefan Dörfler	Group ALM, Group Portfolio Management & Governance, Group Data Management and Reporting, Group Accounting and Group Controlling
Alexandra Habeler-Drabek	Group Compliance, Credit Risk Methods, Retail Risk Management, Credit Risk Portfolio, Group Legal, Corporate Risk Management, Enterprise wide Risk Management, Group Liquidity and Market Risk Management
David O'Mahony	CIO Group Functions, Group Architecture, Banking Services, Group Security, Governance and Steering
Maurizio Poletto	Innovation Hub (Erste Hub), Platform Governance

### Leitungsaufgaben bei Tochtergesellschaften

#### Stefan Dörfler

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG,  
Mitglied des Vorstands (seit 1. Jänner 2022)

#### Alexandra Habeler-Drabek

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG,  
Mitglied des Vorstands

#### Thomas Schaufler

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG,  
Mitglied des Vorstands (bis 31. Oktober 2021)

### Aufsichtsratsmandate und vergleichbare Funktionen

Die Vorstandsmitglieder hatten zum 31. Dezember 2021 folgende Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in in- und ausländischen Gesellschaften sowie in wesentlichen Tochtergesellschaften der Erste Group Bank AG (Letztere sind mit \* gekennzeichnet).

#### Bernhard Spalt

Česká spořitelna, a.s.\*, Vorsitz  
Banca Comercială Română S.A.\*, Stv. Vorsitz

#### Ingo Bleier

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG\*, Mitglied  
Erste & Steiermärkische Bank d.d.\* (Erste Bank Croatia), Mitglied  
Erste Bank a.d. Novi Sad\*, Vorsitz  
Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, Mitglied

#### Stefan Dörfler

Banca Comercială Română S.A.\*, Mitglied  
Česká spořitelna, a.s.\*, Mitglied  
Erste Digital GmbH\*, Mitglied  
Slovenská sporiteľňa, a.s.\*, Vorsitz (bis 31. Dezember 2021)  
Sparkassen-Haftungs GmbH\*, Mitglied  
Wiener Börse AG, Mitglied  
Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG\*, Mitglied (bis 31. Dezember 2021)

#### Alexandra Habeler-Drabek

Erste Bank Hungary Zrt.\*, Mitglied

## David O'Mahony

Erste Digital GmbH\*, Vorsitz  
Erste Bank a.d. Novi Sad\*, Mitglied  
Slovenská sporiteľňa, a.s.\*, Mitglied (ab 1. Februar 2022)

## Maurizio Poletto

Česká spořitelna, a.s.\*, Mitglied  
Erste Bank Hungary Zrt.\*, Mitglied  
Erste Digital GmbH\*, Mitglied

## AUFSICHTSRAT

Im Geschäftsjahr 2021 gehörten folgende Mitglieder dem Aufsichtsrat an:

Position	Name	Geburts- jahr	Beruf	Datum Erstbestellung	Ende laufende Funktionsperiode
Vorsitzender	Friedrich Rödler	1950	Wirtschaftsprüfer und Steuerberater	4. Mai 2004	HV 2022
1. Stellvertreter	Jan Homan	1947	Generaldirektor i.R.	4. Mai 2004	HV 2022
2. Stellvertreter	Maximilian Hardegg	1966	Unternehmer	12. Mai 2015	HV 2025
Mitglied	Matthias Bulach	1976	Head of Financial Accounting, Control and Capital	15. Mai 2019	31. Dezember 2021
Mitglied	Henrietta Egerth-Stadlhuber	1971	Geschäftsführerin	26. Juni 2019	HV 2022
Mitglied	Jordi Gual Solé	1957	Chairman Board of Directors	17. Mai 2017	31. Dezember 2021
Mitglied	Marion Khüny	1969	Beraterin	17. Mai 2017	HV 2022
Mitglied	Elisabeth Krainer Senger-Weiss	1972	Rechtsanwältin	21. Mai 2014	HV 2024
Mitglied	Friedrich Santner	1960	Geschäftsführer	10. November 2020	HV 2023
Mitglied	Michael Schuster	1980	Geschäftsführer	19. Mai 2021	HV 2024
Mitglied	András Simor	1954	Senior Vice President i.R.	10. November 2020	HV 2023
Mitglied	John James Stack	1946	CEO i.R.	31. Mai 2007	19. Mai 2021
Mitglied	Michèle F. Sutter-Rüdisser	1979	Titularprofessorin	15. Mai 2019	HV 2022
<b>Vom Betriebsrat entsandt:</b>					
Mitglied	Markus Haag	1980		21. November 2011	11. Jänner 2022
Mitglied	Regina Haberhauer	1965		12. Mai 2015	b.a.w.
Mitglied	Andreas Lachs	1964		9. August 2008	b.a.w.
Mitglied	Barbara Pichler	1969		9. August 2008	b.a.w.
Mitglied	Jozef Pinter	1974		25. Juni 2015	b.a.w.
Mitglied	Karin Zeisel	1961		9. August 2008	b.a.w.

Im Geschäftsjahr 2021 gab es folgende Veränderungen im Aufsichtsrat: Das Aufsichtsratsmandat von John James Stack ist mit Ende der Hauptversammlung am 19. Mai 2021 ausgelaufen und wurde aufgrund der in der Satzung der Erste Group Bank AG festgelegten Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder nicht verlängert. Michael Schuster wurde in der Hauptversammlung neu in den Aufsichtsrat gewählt.

Matthias Bulach und Jordi Gual Solé haben ihr Aufsichtsratsmandat zum 31. Dezember 2021 zurückgelegt. In Folge wurde gemäß § 110 Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) die Entsendung von Markus Haag in den Aufsichtsrat vom Betriebsrat am 11. Jänner 2022 widerrufen.

## Mitgliedschaft in den Ausschüssen des Aufsichtsrats

Die Ausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

	Exekutiv-ausschuss	Nominierungs-ausschuss	Prüfungs-ausschuss	Risiko-ausschuss	Vergütungs-ausschuss	IT-Ausschuss
Vorsitz	Friedrich Rödler	Friedrich Rödler	Friedrich Rödler (Finanzexperte)	Maximilian Hardegg	Friedrich Rödler (Vergütungsexperte)	Maximilian Hardegg
Stv. Vorsitz	Jan Homan	Jan Homan	Maximilian Hardegg	Jan Homan	Jan Homan	Friedrich Rödler
Mitglied	Maximilian Hardegg	Maximilian Hardegg	Matthias Bulach (bis 31. Dez. 2021)	Henrietta Egerth-Stadlhuber	Jordi Gual Solé (bis 31. Dez. 2021)	Henrietta Egerth-Stadlhuber
Mitglied	Elisabeth Krainer Senger-Weiss	Elisabeth Krainer Senger-Weiss	Jan Homan	Marion Khüny	Maximilian Hardegg	Marion Khüny
Mitglied	Barbara Pichler	Barbara Pichler	Friedrich Santner	Elisabeth Krainer Senger-Weiss	András Simor	Michael Schuster (ab 19. Mai 2021)
Mitglied	Karin Zeisel	Karin Zeisel	Michèle F. Sutter-Rüdisser	Friedrich Rödler	John James Stack (bis 19. Mai 2021)	Andreas Lachs
Mitglied			Regina Haberhauer	Markus Haag (bis 11. Jänner 2022)	Michèle F. Sutter-Rüdisser (ab 19. Mai 2021)	Barbara Pichler (ab 19. Mai 2021)
Mitglied			Barbara Pichler	Regina Haberhauer (ab 11. Jänner 2022)	Andreas Lachs	Karin Zeisel
Mitglied			Jozef Pinter	Andreas Lachs	Barbara Pichler	
Mitglied				Jozef Pinter	Karin Zeisel	
Ersatzmitglied	Andreas Lachs	Andreas Lachs	Marion Khüny	Regina Haberhauer (bis 11. Jänner 2022)	Friedrich Santner	Elisabeth Krainer Senger-Weiss
Ersatzmitglied	Jozef Pinter	Jozef Pinter	Andreas Lachs	Barbara Pichler (ab 11. Jänner 2022)	Markus Haag (bis 11. Jänner 2022)	Markus Haag (bis 11. Jänner 2022)
Ersatzmitglied			Karin Zeisel	Karin Zeisel	Regina Haberhauer (ab 11. Jänner 2022)	Regina Haberhauer (ab 11. Jänner 2022)
Ersatzmitglied					Jozef Pinter	Jozef Pinter

### Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen

Aufsichtsratsmitglieder hatten zum Stichtag 31. Dezember 2021 folgende weitere Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in in- und ausländischen Gesellschaften. Wesentliche Tochterunternehmen der Erste Group Bank AG sind mit \*, börsennotierte Gesellschaften sind mit \*\* gekennzeichnet.

#### Friedrich Rödler

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG\*, Vorsitz  
 Erste Bank Hungary Zrt.\*, Mitglied  
 Sparkassen-Prüfungsverband, Vorsitz  
 Abschlussprüferaufsichtsbehörde, Mitglied

#### Jan Homan

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG\*, Stv. Vorsitz  
 FRAPAG Beteiligungsholding AG, Stv. Vorsitz  
 Slovenská sporiteľňa, a.s.\*, Stv. Vorsitz  
 Loparex International Holding B.V., Mitglied

#### Maximilian Hardegg

DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung, Mitglied  
 Česká spořitelna, a.s.\*, Mitglied  
 Constantia Industries AG, Mitglied  
 TIROLER SPARKASSE Bankaktiengesellschaft Innsbruck\*, Mitglied

#### Matthias Bulach

CaixaBank Payments & Consumer Finance E.F.C., S.A.U., Mitglied  
 BuildingCenter, S.A.U., Mitglied

#### Henrietta Egerth-Stadlhuber

NÖ Kulturwirtschaft GesmbH, Mitglied

#### Jordi Gual Solé

VidaCaixa S.A.U. de Seguros y Reaseguros, Vorsitz  
 Telefónica S.A.\*\*\*, Mitglied

#### Marion Khüny

KA Finanz AG, Mitglied

#### Elisabeth Krainer Senger-Weiss

Gebrüder Weiss Holding AG, Stv. Vorsitz  
 Gebrüder Weiss Gesellschaft m.b.H., Stv. Vorsitz  
 Banca Comercială Română S.A.\*, Mitglied

#### Friedrich Santner

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG\*, Vorsitz  
 Styria Media Group AG, Vorsitz  
 SAG Immobilien AG, Vorsitz

#### Michèle F. Sutter-Rüdisser

Spital Thurgau AG, Mitglied  
 Helsana Versicherungen AG, Mitglied  
 Graubündner Kantonalbank AG\*\*, Mitglied

Michael Schuster und András Simor hatten zum Stichtag 31. Dezember 2021 keine Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in anderen in- und ausländischen Gesellschaften.

Das nach der Hauptversammlung 2021 ausgeschiedene Mitglied des Aufsichtsrats:

#### **John James Stack**

Ally Bank, Mitglied

Ally Financial Inc.\*\*\*, Mitglied

Česká spořitelna, a.s.\*, Vorsitz (bis 26. April 2021)

Mutual of America Capital Management, Mitglied

Vom Betriebsrat entsandt:

#### **Regina Haberhauer**

Erste Asset Management GmbH\*, Mitglied

#### **Andreas Lachs**

VBV-Pensionskasse Aktiengesellschaft, Mitglied

#### **Barbara Pichler**

DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung, Mitglied

Markus Haag (bis 11. Jänner 2022), Jozef Pinter und Karin Zeisel hatten keine Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in anderen in- und ausländischen Gesellschaften.

### **Einbindung der Aktionäre und der Arbeitnehmer in die Entscheidungsfindung des Aufsichtsrats**

Die Arbeitnehmervertretung ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben und der Satzung berechtigt, in den Aufsichtsrat für je zwei von der Hauptversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglieder ein Mitglied aus ihren Reihen zu entsenden (Drittelparität). Bei ungerader Zahl der Aktionärsvertreter wird zugunsten der Arbeitnehmervertreter aufgestockt.

### **Maßnahmen in Bezug auf die Vermeidung von Interessenkonflikten**

Die Aufsichtsratsmitglieder werden jährlich mit den Bestimmungen des ÖCGK betreffend Interessenkonflikte befasst. Weiters erhalten neue Mitglieder des Aufsichtsrats bei Aufnahme ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit ausführliche Informationen in Bezug auf die Vermeidung von Interessenkonflikten.

### **Unabhängigkeit des Aufsichtsrats**

Gemäß der C-Regel 53 ÖCGK hat die Mehrheit der von der Hauptversammlung gewählten oder von Aktionären aufgrund der Satzung entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats von der Gesellschaft und deren Vorstand unabhängig zu sein. Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen materiellen Interessenkonflikt begründet und daher geeignet ist, das Verhalten des Mitglieds zu beeinflussen. Der Aufsichtsrat bekennt sich bei der Festlegung der Kriterien für die Beurteilung der Unabhängigkeit zu den Leitlinien, die im Anhang 1 des ÖCGK angeführt sind:

– Das Aufsichtsratsmitglied soll in den vergangenen fünf Jahren nicht Mitglied des Vorstands oder leitender Angestellter der Ge-

sellschaft oder eines Tochterunternehmens der Gesellschaft gewesen sein.

– Das Aufsichtsratsmitglied soll zu der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen der Gesellschaft kein Geschäftsverhältnis in einem für das Aufsichtsratsmitglied bedeutenden Umfang unterhalten oder im letzten Jahr unterhalten haben. Dies gilt auch für Geschäftsverhältnisse mit Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat, jedoch nicht für die Wahrnehmung von Organfunktionen im Konzern. Die Genehmigung einzelner Geschäfte durch den Aufsichtsrat gemäß L-Regel 48 führt nicht automatisch zur Qualifikation als nicht unabhängig.

– Das Aufsichtsratsmitglied soll in den letzten drei Jahren nicht Abschlussprüfer der Gesellschaft oder Beteiligter oder Angestellter der prüfenden Prüfungsgesellschaft gewesen sein.

– Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht Vorstandsmitglied in einer anderen Gesellschaft sein, in der ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft Aufsichtsratsmitglied ist.

– Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht länger als 15 Jahre dem Aufsichtsrat angehören. Dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder, die Anteilseigner mit einer unternehmerischen Beteiligung sind oder die Interessen eines solchen Anteilseigners vertreten.

– Das Aufsichtsratsmitglied soll kein enger Familienangehöriger (direkte Nachkommen, Ehegatten, Lebensgefährten, Eltern, Onkel, Tanten, Geschwister, Nichten, Neffen) eines Vorstandsmitglieds oder von Personen sein, die sich in einer in den vorstehenden Punkten beschriebenen Position befinden.

Basierend auf den angeführten Kriterien haben sich bis auf Friedrich Rödler und Jan Homan alle Aufsichtsratsmitglieder für unabhängig erklärt. Friedrich Rödler und Jan Homan gehören bereits länger als 15 Jahre dem Aufsichtsrat an.

Kein Mitglied des Aufsichtsrats hält direkt oder indirekt eine Beteiligung von mehr als 10% an der Erste Group Bank AG. Zwei Mitglieder des Aufsichtsrats (Maximilian Hardegg und Barbara Pichler) nahmen im Jahr 2021 eine Organfunktion in der DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung wahr, die über 10% der Anteile an der Erste Group Bank AG hält.

### **Selbstevaluierung des Aufsichtsrats**

In den Sitzungen des Nominierungsausschusses am 20. Jänner 2021 und 23. März 2021 wurde die Evaluierung der Tätigkeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse im Jahr 2020 durchgeführt. Dabei wurde etwa die Teilnahme der Aufsichtsratsmitglieder an den Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse im Jahr 2020 erörtert, die Effizienz der Tätigkeit sowie die Organisation und Arbeitsweise des Aufsichtsrats beurteilt und die Zusammensetzung der Ausschüsse kritisch hinterfragt. Es wurden potenzielle Interessenkonflikte der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder diskutiert, die Vorgaben nach § 29 Z 6 und Z 7 Bankwesengesetz (BWG) berücksichtigt sowie die Anzahl der Mandate und Nebentätigkeiten der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder besprochen. Der Aufsichtsrat hat anschließend unter Berücksichtigung der Berichte aus den Sitzungen des Nominierungsausschusses in

seiner Sitzung am 25. März 2021 die Beiziehung eines externen Beraters zur Unterstützung seiner Evaluierung gemäß der C-Regel 36 ÖCGK angekündigt und in Folge die Ergebnisse aus dieser externen Beratung erörtert und die Evaluierung für 2020 am 25. Juni 2021 im Zuge der Strategieklausur des Aufsichtsrats positiv abgeschlossen. In seiner Sitzung am 16. Februar 2022 beschäftigte sich der Nominierungsausschuss unter anderem mit potenziellen Interessenkonflikten der Aufsichtsratsmitglieder und evaluierte die Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse des Aufsichtsrats 2021. Die Selbstevaluierung des Aufsichtsrats für 2021 wird fortgesetzt und im Laufe dieses Jahres abgeschlossen.

### Zustimmungspflichtige Verträge (C-Regel 49 ÖCGK)

Es wurden keine zustimmungspflichtigen Verträge gemäß § 95 Abs. 5 Z 12 AktG abgeschlossen.

## AUSSCHÜSSE DES AUFSICHTSRATS UND DEREN ENTSCHEIDUNGSBEFUGNISSE

Der Aufsichtsrat hat sechs Ausschüsse gebildet, den Risikoausschuss, den Exekutivausschuss, den Prüfungsausschuss, den Nominierungsausschuss, den Vergütungsausschuss sowie den IT-Ausschuss. Diese Ausschüsse sind zum Teil gesetzlich vorgesehen und dienen dem Aufsichtsrat auch zur Vorbereitung von und Stellungnahme zu allen Angelegenheiten, mit denen sich der Aufsichtsrat zu befassen hat. Der Aufsichtsrat ist überdies berechtigt, den Ausschüssen im Rahmen seiner gesetzlichen Möglichkeiten Entscheidungsbefugnisse zu übertragen oder Kompetenzen der Ausschüsse wieder an sich zu ziehen.

### Risikoausschuss

Der Risikoausschuss berät den Vorstand hinsichtlich der aktuellen und zukünftigen Risikobereitschaft und Risikostrategie des Kreditinstituts und überwacht die Umsetzung dieser Risikostrategie. Weiters überprüft der Ausschuss, ob die Preisgestaltung der angebotenen Dienstleistungen und Produkte das Geschäftsmodell und die Risikostrategie des Kreditinstituts angemessen berücksichtigt. Unbeschadet der Aufgaben des Vergütungsausschusses, obliegt ihm auch die Überprüfung, ob bei den vom internen Vergütungssystem angebotenen Anreizen Risiko, Kapital, Liquidität sowie Wahrscheinlichkeit und Zeitpunkt von realisierten Gewinnen angemessen berücksichtigt werden. Der Risikoausschuss ist zuständig für die Erteilung der Zustimmung in all jenen Fällen, bei denen Kredite und Veranlagungen oder Großveranlagungen eine Höhe erreichen, die das Pouvoir des Vorstands gemäß Pouvoir-Regelung übersteigen. Der Zustimmung des Risikoausschusses bedarf jeder Großkredit im Sinne des § 28b BWG. Weiters obliegt ihm die Erteilung von Vorausermächtigungen, soweit gesetzlich zulässig. Der Risikoausschuss ist zuständig für die Überwachung des Risikomanagements der Erste Group Bank AG. Der Aufsichtsrat übertrug dem Risikoausschuss das Recht auf Zustimmung zur Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen und zur Erteilung der Prokura oder Handlungsvollmacht für den gesamten Geschäftsbetrieb. Dem Ausschuss obliegt die Überwachung der

Kapital- und Unternehmensbeteiligungen der Gesellschaft, außer in Fällen, die in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses fallen. Zu den Aufgaben des Risikoausschusses gehört auch die Kenntnisnahme von Berichten über Rechtsstreitigkeiten sowie von Berichten über wichtige aufsichtsbehördliche Prüfungen von Tochterunternehmen. Darüber hinaus ist der Risikoausschuss für die Überprüfung von möglichen Stressszenarien zuständig, um zu bewerten, wie das Risikoprofil des Instituts bei externen und internen Ereignissen reagiert. Zudem bewertet der Risikoausschuss die Empfehlungen von internen oder externen Prüfern und verfolgt die angemessene Umsetzung der ergriffenen Maßnahmen weiter, soweit diese nicht bereits in anderen Ausschüssen berichtet werden. Weiters berät und unterstützt er den Aufsichtsrat bezüglich der Überwachung des tatsächlichen und künftigen Risikoappetits sowie der Risikostrategie und unterbreitet dem Aufsichtsrat Empfehlungen zu notwendigen Anpassungen an die Risikostrategie. Ferner gehört zu den Aufgaben des Risikoausschusses gemäß den rechtlich nicht bindenden „Expectations for Banks“ des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (Single Resolution Board, SRB) vom 1. April 2020 die Kenntnisnahme von regelmäßigen Berichten zu den Aktivitäten hinsichtlich der Abwicklungsplanung sowie der Abwicklungsfähigkeit der Erste Group.

### Exekutivausschuss

Der Exekutivausschuss tagt ad hoc im Auftrag des Aufsichtsrats, um spezifische Themen in Sitzungen oder Umlaufbeschlüssen vorzubereiten. Der Ausschuss kann auch zur abschließenden endgültigen Entscheidung ermächtigt werden. Bei Gefahr im Verzug und zur Abwehr eines schweren Schadens kann der Exekutivausschuss vom Vorsitzenden einberufen werden, um auch ohne spezifisches Mandat des Aufsichtsrats im Interesse des Unternehmens aktiv zu werden.

### Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses; die Überwachung der Einführung von Richtlinien für die Rechnungslegung; die Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionssystems und des Risikomanagementsystems der Gesellschaft; die Überwachung der Abschlussprüfung und Konzernabschlussprüfung; die Prüfung und Überwachung der Qualifikation und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers), insbesondere im Hinblick auf die für die geprüfte Gesellschaft beziehungsweise Konzerngesellschaft erbrachten zusätzlichen Leistungen; die Erstattung des Berichts über das Ergebnis der Abschlussprüfung an den Aufsichtsrat und die Darlegung, wie die Abschlussprüfung zur Zuverlässigkeit der Finanzberichterstattung beigetragen hat, sowie die Rolle des Prüfungsausschusses dabei; die Prüfung des Jahresabschlusses und die Vorbereitung seiner Feststellung, die Prüfung des Vorschlags für die Gewinnverteilung, des Lageberichts, des (konsolidierten) Corporate Governance-Berichts und des (konsolidierten) nichtfinanziellen Berichts und die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat; die Prüfung des Konzernabschlusses und -lageberichts sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergeb-

nisse an den Aufsichtsrat; gegebenenfalls die Auswahl des externen Prüfers für die Prüfung des (konsolidierten) Corporate Governance-Berichts und des (konsolidierten) nichtfinanziellen Berichts; die Durchführung des Verfahrens zur Auswahl des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers) unter Bedachtnahme auf die Angemessenheit des Honorars sowie die Empfehlung für die Bestellung des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers) an den Aufsichtsrat; die Empfehlung für die Verlängerung des Mandats des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers) an den Aufsichtsrat; die Kenntnisnahme des zusätzlichen Berichts des Abschlussprüfers (Bericht gemäß Art. 11 Verordnung (EU) Nr. 537/2014) sowie die Beratung über diesen Bericht; die Kenntnisnahme zeitnaher Information über Prüfungsschwerpunkte des Abschlussprüfers sowie die Möglichkeit zur Erstattung von Vorschlägen für zusätzliche Prüfungsschwerpunkte; die Kenntnisnahme der Jahresabschlüsse wesentlicher Tochtergesellschaften; die Kenntnisnahme des Beteiligungsberichts, die Kenntnisnahme des Revisionsplans der internen Revision der Gesellschaft; die Kenntnisnahme von Informationen über aktuelle revisionsrelevante Themen im Konzern und über Effizienz und Effektivität der internen Revision; die Kenntnisnahme des Berichts der internen Revision über die Prüfungsgebiete und wesentliche Prüfungsfeststellungen aufgrund durchgeführter Prüfungen sowie des Tätigkeitsberichts gemäß Artikel 25 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 24 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 565/2017 (DelVO); bei Vor-Ort-Prüfungen von Aufsichtsbehörden die Kenntnisnahme des Prüfberichts, des Berichts über den Inhalt des Plans zur Adressierung der getroffenen Feststellungen und/oder des Ergebnisses eines auf Grundlage der getroffenen Feststellungen eingeleiteten Verwaltungsverfahrens; die Kenntnisnahme unverzüglicher Information über wesentliche Feststellungen des Abschlussprüfers, der internen Revision oder einer aufsichtsbehördlichen Prüfung; die Kenntnisnahme unverzüglicher Informationen über Schadensfälle, soweit sie 5% des konsolidierten Eigenkapitals oder 10% des budgetierten Nettoergebnisses übersteigen können; die Kenntnisnahme der Berichte des Vorstands zu aktuellen Entwicklungen und Einhaltung (Compliance) in den Bereichen Corporate Governance und Anti-Money-Laundering (Geldwäsche); die Kenntnisnahme des Compliance-Tätigkeitsberichts gemäß Artikel 25 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 22 DelVO. Dem Prüfungsausschuss obliegt auch die Vorbereitung der Entscheidung des Aufsichtsrats über die Zustimmung zum Abschluss eines wesentlichen Geschäfts gemäß § 95a Aktiengesetz (AktG) und die Überwachung seiner Ausführung sowie die Überwachung und regelmäßige (Wieder-)Bewertung dieses wesentlichen Geschäfts; die Kenntnisnahme von Schadensfällen in der Erste Group, welche im Rahmen signifikanter Prüfungsfeststellungen von der internen Revision an den Prüfungsausschuss berichtet werden, sofern sie vom Prüfungsausschuss vorab festgelegte Meldeschwellen übersteigen; die Vorabzustimmung zur Enthebung des Leiters der internen Revision aus seiner Funktion und die Einbeziehung in den Prozess für die Besetzung der Position des Leiters der internen Revision. Ferner obliegt dem Prüfungsausschuss gemäß den rechtlich nicht bindenden „Expectations for Banks“ des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (Single Resolution Board, SRB) vom 1. April 2020

die Überwachung der Funktionsfähigkeit der internen Qualitätskontrolle der Erste Group Bank AG hinsichtlich abwicklungsbezogener Informationen, inklusive von Regelungen, die die Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten sicherstellen, durch regelmäßigen Erhalt, Prüfung und Berücksichtigung von Prüfberichten zu diesem Thema. Gemäß § 92 Abs. 4a Z 3 AktG bzw. § 30g Abs. 4a Z 3 GmbHG kann der Prüfungsausschuss auch die Aufgaben und sonstigen Pflichten des Prüfungsausschusses für Tochtergesellschaften übernehmen, die direkt oder indirekt zu mindestens 75% von der Erste Group Bank AG gehalten werden.

### **Nominierungsausschuss**

Sitzungen des Nominierungsausschusses haben bei Bedarf stattzufinden (mindestens einmal jährlich) oder wenn ein Mitglied des Ausschusses oder des Vorstands darum ersucht. Der Nominierungsausschuss unterbreitet dem Aufsichtsrat Vorschläge zur Besetzung frei werdender Vorstandsmandate und befasst sich mit Fragen der Nachfolgeplanung. Er beschließt über die Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder. Er behandelt und entscheidet über die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern des Vorstands, ausgenommen Beschlüsse auf Bestellung oder Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitglieds sowie auf Einräumung von Optionen auf Aktien der Gesellschaft. Der Nominierungsausschuss unterstützt darüber hinaus den Aufsichtsrat bei der Erstellung von Vorschlägen an die Hauptversammlung für die Besetzung frei werdender Mandate im Aufsichtsrat. Hinsichtlich der Besetzung frei werdender Mandate in Vorstand und Aufsichtsrat sind insbesondere die persönliche und fachliche Qualifikation der Mitglieder, aber auch die fachlich ausgewogene Zusammensetzung, die Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen aller Mitglieder des betreffenden Organs (kollektive Eignung) sowie Aspekte der Diversität zu berücksichtigen. Zugleich legt der Nominierungsausschuss eine Zielquote für das unterrepräsentierte Geschlecht fest und entwickelt eine Strategie, um dieses Ziel zu erreichen. Weiters beschließt der Nominierungsausschuss die interne Richtlinie für den Umgang mit Interessenkonflikten für Vorstand und Aufsichtsrat, achtet auf deren Einhaltung und berichtet regelmäßig an den Aufsichtsrat über bestehende Interessenkonflikte und die zu deren Beherrschung getroffenen Maßnahmen. Der Nominierungsausschuss hat darauf zu achten, dass die Entscheidungsfindung des Vorstands oder des Aufsichtsrats nicht durch eine einzelne Person oder eine kleine Gruppe von Personen dominiert wird. Der Nominierungsausschuss hat regelmäßig eine Bewertung der Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung des Vorstands und des Aufsichtsrats durchzuführen und dem Aufsichtsrat nötigenfalls Änderungsvorschläge zu unterbreiten. Darüber hinaus hat der Nominierungsausschuss regelmäßig eine Bewertung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung sowohl der Vorstandsmitglieder als auch der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats sowie des jeweiligen Organs in seiner Gesamtheit durchzuführen und dem Aufsichtsrat mitzuteilen. Im Hinblick auf die Auswahl des höheren Managements hat der Nominierungsausschuss den Kurs des Vorstands zu überprüfen und den Aufsichtsrat bei der Erstellung von Empfehlungen an den Vorstand zu unterstützen.

## Vergütungsausschuss

Der Vergütungsausschuss bereitet die Beschlüsse zum Thema Vergütung vor, einschließlich solcher, die sich auf Risiko und Risikomanagement des Kreditinstituts auswirken und vom Aufsichtsrat zu fassen sind. Weiters genehmigt der Vergütungsausschuss die allgemeinen Prinzipien der Vergütungspolitik, überprüft sie regelmäßig und ist für ihre Umsetzung verantwortlich. Er überwacht die Vergütungspolitik, Vergütungspraktiken und vergütungsbezogene Anreizstrukturen, jeweils im Zusammenhang mit der Steuerung, Überwachung und Begrenzung von Risiken, der Eigenmittelausstattung und Liquidität, wobei auch die langfristigen Interessen von Aktionären, Investoren und Mitarbeitern des Kreditinstituts sowie das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Bankwesen und an der Finanzmarktstabilität zu berücksichtigen sind. Der Ausschuss billigt wesentliche Ausnahmen bei der Anwendung der Vergütungspolitik für einzelne Mitarbeiter der Gesellschaft und überwacht die Auszahlung der variablen Vergütung an Vorstandsmitglieder und Mitglieder der zweiten Managementebene der Gesellschaft sowie an Vorstandsmitglieder wesentlicher Tochterunternehmen. Weiters überprüft er die (variable) Vergütung von leitenden Angestellten der Gesellschaft, die in unabhängigen Kontrollfunktionen wie Risikomanagement und Compliance tätig sind, und von Mitarbeitern, deren Tätigkeit wesentliche Auswirkungen auf das Risikoprofil der Gesellschaft hat. Er genehmigt darüber hinaus die Klassifizierung jener Mitarbeiter, deren Tätigkeit wesentliche Auswirkungen auf das Risikoprofil der Gesellschaft hat, als solche und überprüft die der Entscheidung des Vorstands zugrunde gelegten Kriterien des Verfahrens, nach dem die Entscheidungen getroffen wurden. Ferner stellt der Ausschuss sicher, dass die den Aktionären zur Vergütungspolitik und -praxis bereitgestellten Informationen angemessen sind. Einmal pro Jahr ist dem Ausschuss ein umfassender Bericht zu erstatten, in dem neben dem Vergütungssystem einschließlich der wesentlichen Leistungsindikatoren auch über die Mitarbeiter- und Führungskräfte-situation im Konzern berichtet wird. Der Vergütungsausschuss bereitet die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß §§ 78a und 98a AktG (Vergütungspolitik gemäß Aktiengesetz) vor. Auch obliegt dem Vergütungsausschuss die Vorbereitung der Erstellung des Vergütungsberichts für die Bezüge der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß §§ 78c und 98a AktG (Vergütungsbericht gemäß Aktiengesetz), dessen Prüfung und in Folge die Erstattung des Berichts über die Prüfergebnisse an den Aufsichtsrat sowie gegebenenfalls die Auswahl des externen Prüfers für die Prüfung des Vergütungsberichts.

## IT-Ausschuss

Der IT-Ausschuss überprüft und überwacht IT-bezogene Angelegenheiten und die IT-Strategie im Allgemeinen. Darüber hinaus obliegt ihm insbesondere die Kenntnisnahme von IT-Berichten; von Berichten zur IT-Outsourcing-Strategie und zur Auslagerung von IT-bezogenen Funktionen; die Kenntnisnahme des Group IT-Budgets; von Berichten zum Status der IT-Support-Funktion und zur Entwicklung der wesentlichen IT-Initiativen und Projekte; die Überwachung der Kapazität und Leistungsfähigkeit der Systeme,

des Betriebskontinuitäts- und Krisenmanagements der Informationssicherheit und der Computer- und Netzsicherheit sowie die Kenntnisnahme wesentlicher Änderungen der Organisationsstruktur und der Zuständigkeiten des IT-Ressorts.

## SITZUNGEN DES AUFSICHTSRATS UND BERICHT ÜBER TÄTIGKEITSSCHWERPUNKTE

Im Geschäftsjahr 2021 fanden sieben Aufsichtsratssitzungen statt.

Bei den ordentlichen Aufsichtsratssitzungen wurden die jeweiligen monatlichen Entwicklungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung präsentiert, über die einzelnen Risikoarten und das Gesamtrisiko der Bank berichtet, die Lage einzelner Tochterbanken in Zentral- und Osteuropa besprochen und quartalsweise über die Prüfungsgebiete und die wesentlichen Prüfungsfeststellungen der Internen Revision gemäß § 42 Abs. 3 BWG berichtet. Die Vorsitzenden der Ausschüsse berichteten über wesentliche Themen, die seit der letzten Aufsichtsratssitzung in den Ausschüssen behandelt wurden. Wiederkehrende Themen in den Aufsichtsratssitzungen 2021 waren Berichte zur aktuellen Covid-19-Situation aus Sicht der Erste Group sowie zu aktuellen regulatorischen Entwicklungen im Bankenumfeld und deren Auswirkungen auf die Erste Group. Dem Aufsichtsrat wurden regelmäßig jene Vorstandsanträge vorgelegt, die nach den gesetzlichen Vorschriften, der Satzung und den Geschäftsordnungen der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

In der Sitzung vom 25. März 2021 wurden Jahresabschluss und Lagebericht 2020, Konzernabschluss und -lagebericht 2020, der (konsolidierte) Corporate Governance-Bericht 2020 sowie der (konsolidierte) nichtfinanzielle Bericht 2020 ausführlich diskutiert und geprüft, die Prüfberichte der Abschlussprüfer und der Bericht des Prüfungsausschusses gemäß § 63a Abs. 4 lit 5 BWG behandelt und der Jahresabschluss 2020 entsprechend der Empfehlung des Prüfungsausschusses festgestellt. Ebenfalls wurde beschlossen, PwC Wirtschaftsprüfung GmbH der Hauptversammlung 2021 als zusätzlichen (Konzern-)Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 vorzuschlagen. Der Bericht des Aufsichtsrats gemäß § 96 AktG wurde ausführlich erörtert und genehmigt. Der Bericht über die Beurteilung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagements wurde dem Aufsichtsrat vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses präsentiert sowie die Aufstellung gemäß C-Regel 82a ÖCGK zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus wurde der Jahresbericht des Aufsichtsrats über Organkredite gemäß § 28 Abs. 4 BWG erörtert und genehmigt. Ferner hat der Aufsichtsrat sich selbst gemäß C-Regel 36 ÖCGK evaluiert, den Bericht über die Evaluierung des Aufsichtsrats durch den Nominierungsausschuss gemäß § 29 BWG zur Kenntnis genommen und die Beziehung eines externen Beraters zur Fortsetzung der Evaluierung festgelegt. Die Geschäftsordnung des Risikoauschusses wurde geändert.

In der Sitzung vom 14. April 2021, an der auch Vertreter des Joint Supervisory-Teams der Aufsichtsbehörden teilgenommen, präsentiert und Fragen der Aufsichtsratsmitglieder beantwortet haben, wurden der jährliche Bericht von Group Compliance, der Bericht über die kollektive Eignung des Aufsichtsrats und der jährliche Bericht über Interessenkonflikte zur Kenntnis genommen. Ferner wurden die gruppenweite Diversitätspolitik und die dafür festgelegten Ziele definiert und genehmigt, Berichte der Vorstandsmitglieder zu ihren jeweiligen Bereichen zur Kenntnis genommen und die Beschlussvorschläge für die Hauptversammlung im Mai 2021 besprochen und genehmigt. Die variable Vergütung des Vorstands und der Vergütungsbericht nach Aktiengesetz jeweils für das Geschäftsjahr 2020 sowie die Vergütungspolitik nach Aktiengesetz wurden beschlossen.

In der konstituierenden Sitzung vom 19. Mai 2021 im Anschluss an die Hauptversammlung wurden die Mitglieder des Vergütungsausschusses und des IT-Ausschusses des Aufsichtsrats neu gewählt. Die Besetzung der übrigen Ausschüsse des Aufsichtsrats blieb unverändert.

In der Sitzung vom 24. Juni 2021 wurden die Berichte des Vorstands der Erste Group Bank AG zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus wurde ein Bericht über den Auftritt der Erste Group am Kapitalmarkt diskutiert. Die gruppenweite Diversitätspolitik und die Rahmenprogramme für die Ausgabe von Zertifikaten und Optionsscheinen wurden beschlossen.

In der Sitzung vom 16. September 2021 hat der Aufsichtsrat die Berichte des Vorstands zur Kenntnis genommen, die Strategie der Erste Group und die einzelnen Fokusthemen ausführlich mit dem Vorstand erörtert. Ein Update zur Situation am Kapitalmarkt sowie der Group Recovery Plan wurden zur Kenntnis genommen. Die Abgabe eines Angebots für den Erwerb einer Bank wurde genehmigt und das Stattfinden einer außerordentlichen Hauptversammlung der Erste Group Bank AG 2021 kommentiert. Beschlüsse zur Vorgehensweise bei der externen Prüfung des (konsolidierten) nichtfinanziellen Berichts und des Vergütungsberichts nach AktG wurden gefasst. Der Rücktritt von Thomas Schaufler als Vorstandsmitglied der Erste Group Bank AG zum 31. Oktober 2021 wurde zur Kenntnis genommen.

In der Sitzung vom 19. Oktober 2021 hat der Aufsichtsrat nach ausführlicher Diskussion den Vorschlag an die Hauptversammlung 2021 für die Gewinnverwendung und deren Einberufung beschlossen. Die Berichte des Vorstands, unter anderem ein Strategie-Update, wurden zur Kenntnis genommen. Die Nachfolgeplanung für den Retail-Bereich wurde erörtert. Die Geschäftsordnungen des Prüfungsausschusses und des Vergütungsausschusses wurden geändert und Beschlüsse zur Vergütung des Vorstands wurden gefasst.

In der Sitzung vom 16. Dezember 2021 wurden die Berichte des Vorstands und zu Cyber Risk zur Kenntnis genommen, die Strategie der Erste Group diskutiert sowie der Statusbericht zu einer

Tochterbank zur Kenntnis genommen. Das Mandat von Ingo Bleier wurde unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Nominierungsausschusses als Mitglied des Vorstands verlängert. Darüber hinaus wurde die Vergütungspolitik nach AktG geändert und der Kapitalplan der Erste Group für 2022 bis 2026 sowie das Budget, der Investmentplan und der Kapitalplan der Erste Group Bank AG für 2022 bis 2026, ein Update der Beteiligungsrichtlinien und Grundsatzbeschlüsse zur Umsetzung eines neuen Mitarbeiterbeteiligungsprogramms jeweils beschlossen. Ein Vorratsbeschluss gemäß § 95 Abs. 5 Z 12 AktG sowie ein Beschluss über langfristige Finanzierungsaktivitäten im Geschäftsjahr 2022 wurden gefasst und in der Folge Ende Dezember 2021 die Änderung der Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses im Umlauf genehmigt.

Am 24. und 25. Juni 2021 hat sich der Aufsichtsrat im Rahmen einer Strategieklausur ausführlich und intensiv mit Strategien für die Erste Group auseinandergesetzt, auch der Vorstand und andere Vortragende wurden für nähere Diskussionen eingeladen. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat seine Evaluierung nach C-Regel 36 ÖCGK unter Berücksichtigung der Empfehlungen und Ergebnisse der externen Berater abgeschlossen.

## **SITZUNGEN DER AUSSCHÜSSE UND TÄTIGKEITSBERICHT**

Der Risikoausschuss entschied in seinen sechzehn Sitzungen im Jahr 2021 regelmäßig über die über dem Pouvoir des Vorstands liegenden Veranlagungen und Kredite, ließ sich über die im Pouvoir des Vorstands genehmigten Kredite berichten und stimmte der Erteilung von Prokuren zu. Es wurde regelmäßig zur Risikostrategie, zum Risikoappetit, zum erforderlichen Monitoring zur Einhaltung dieser Grenzen, zu den einzelnen Risikoarten, zur Risikotragfähigkeit und zu Großveranlagungen informiert. Darüber hinaus gab es Berichte zu aktuellen regulatorischen Themen aus dem Bereich Risiko, zu Compliance-Themen des Einzelinstituts und gruppenweit, zu Cyber Risk Management, zur Auswirkung von nichtfinanziellen Vorgaben auf die Kreditvergabe und zur Situation einzelner Branchen und Industrien, darunter etwa zur Immobilien- und Automobilindustrie, und den sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Risikostrategie. Weitere Themen waren Prüfungen der Aufsichtsbehörden, interne Risikomodelle, ein Update zum Projekt Graben und verschiedene Rechtsstreitigkeiten. Regelmäßig wurden Berichte zur Risikoentwicklung in einzelnen Ländern und Tochtergesellschaften erstattet. Zudem wurden die Mitglieder des Risikoausschusses unbeschadet der Aufgaben des Vergütungsausschusses darüber in Kenntnis gesetzt, inwieweit die vom internen Vergütungssystem gebotenen Anreize das Risiko, das Kapital, die Liquidität und die Wahrscheinlichkeit und den Zeitpunkt von realisierten Gewinnen ausreichend berücksichtigen. Ebenfalls auf der Agenda standen Berichte über absolvierte Stresstests. Darüber hinaus wurden die Mitglieder des Risikoausschusses über Entwicklungen des Corporate Workout-Portfolios im Allgemeinen und die bedeutendsten Workout-Fälle im Speziellen informiert. Besonderer Fokus wurde

auch auf die wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie und die Implikationen für die Erste Group gelegt.

Im Jahr 2021 fanden zwei Sitzungen des Exekutivausschusses statt, in welchen sich der Exekutivausschuss mit dem Eintritt der Bedingungen für die Auszahlung der Dividende für das Geschäftsjahr 2019 im Sinne der Beschlussfassung der Hauptversammlung am 10. November 2020 beschäftigt hat bzw. der mögliche Erwerb einer Bank ausführlich erörtert wurde.

Der Prüfungsausschuss tagte im Jahr 2021 siebenmal, ferner fand in Vorbereitung für die Sitzung zur Prüfung des (Konzern-) Jahresabschlusses eine informelle Sitzung des Prüfungsausschusses statt. Die externen Abschlussprüfer waren bei allen Sitzungen anwesend. Unter anderem informierten die Prüfer über die Jahres- und Konzernabschlussprüfung für 2020, in der Folge wurde vom Prüfungsausschuss die Schlussbesprechung durchgeführt. Jahresabschluss und Lagebericht, Konzernabschluss und -lagebericht, der (konsolidierte) Corporate Governance-Bericht sowie der (konsolidierte) nichtfinanzielle Bericht wurden geprüft und dem Aufsichtsrat die Feststellung des Jahresabschlusses empfohlen. Ergänzend wurde der zusätzliche Bericht der Prüfer gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 zur Kenntnis genommen. Der Leiter der internen Revision berichtete über die Prüfungsgebiete und wesentlichen Prüfungsfeststellungen des Prüfungsjahres 2020 sowie laufend über revisionsrelevante Themen im Konzern und erläuterte den Revisionsplan 2021. Es wurden unter anderem die Berichte der internen Revision gemäß § 42 Abs. 3 BWG, zum Qualitätssicherungsprogramm und über abwicklungsbezogene Prüfungsergebnisse sowie der internen Revision und Compliance gemäß Artikel 25 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 24 der DelVO (EU) Nr. 565/2017 erstattet. Ferner wurde über die Prüfung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagementsystems nach Regel 83 ÖCGK sowie über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems berichtet. Anhand dieser Berichte hat der Prüfungsausschuss die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionssystems und des Risikomanagementsystems gemäß § 63a Abs. 4 Z 2 BWG überwacht. Der Prüfungsausschuss diskutierte über seinen Arbeitsplan für 2022 und legte fest, welche Themen in welcher Sitzung auf der Tagesordnung stehen sollen. Es wurde beschlossen, dem Aufsichtsrat die Erneuerung des Prüfungsmandats der PwC Wirtschaftsprüfung GmbH als zusätzlicher (Konzern-)Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 zu empfehlen. Die Prüfer informierten über die Vorprüfung des Jahres- und Konzernabschlusses für 2021. Ferner wurden Berichte über die Entwicklung der Beteiligungen und über den Halbjahresbericht zum 30. Juni 2021 erstattet und der Management Letter 2020 erörtert. Zu Vor-Ort-Prüfungen von Aufsichtsbehörden wurden die Prüfberichte zur Kenntnis genommen, ebenso Berichte über den Inhalt des Plans zur Adressierung der getroffenen Feststellungen. Der Prüfungsausschuss hat laufend die Unabhängigkeit des (Konzern-) Abschlussprüfers geprüft und überwacht, insbesondere im Hinblick auf die für die Erste Group erbrachten zusätzlichen Leistungen gemäß § 63a Abs. 4 Z 4 BWG. So hat der Prüfungsausschuss

unter anderem zulässige Nichtprüfungsleistungen des (Konzern-) Abschlussprüfers vorab genehmigt und zum jeweils aktuellen Stand berichten lassen. Der Tätigkeitsbericht des Prüfungsausschusses im Geschäftsbericht 2020 wurde diskutiert und genehmigt. Der Austausch zwischen Prüfungsausschuss und Abschlussprüfern ohne Beisein des Vorstands gemäß C-Regel 81a ÖCGK wurde im Dezember 2021 durchgeführt. Ferner wurde der Leiter der internen Revision vom Prüfungsausschuss evaluiert. Der jährliche Bericht von Group Regulatory Compliance wurde zur Kenntnis genommen. Laufend wurde in den Sitzungen die Auswirkung der Covid-19-Pandemie auf die Erste Group, insbesondere aus Sicht des Rechnungswesens, erörtert und diskutiert.

Der Nominierungsausschuss tagte im Jahr 2021 fünfmal. In einer Sitzung wurden die Voraussetzungen für die Vertragsverlängerung und vorzeitige Wiederbestellung von Ingo Bleier geprüft und mit Empfehlung an den Aufsichtsrat positiv abgeschlossen. Ferner wurde der Rücktritt von Thomas Schaufler zum 31. Oktober 2021 erörtert und die hierfür notwendigen Beschlüsse gefasst. Die Nachfolgeplanung für den Bereich Retail diskutierte der Nominierungsausschuss ausführlich. Für die Wahlen in den Aufsichtsrat in der Hauptversammlung der Erste Group Bank AG am 19. Mai 2021 hat der Nominierungsausschuss ferner ein Fit und Proper-Assessment von Michael Schuster durchgeführt. Darüber hinaus befasste sich der Nominierungsausschuss mit der Evaluierung gemäß C-Regel 36 ÖCGK und der Evaluierung gemäß § 29 Z 6 und 7 BWG des Aufsichtsrats und des Vorstands sowie im Besonderen mit allfälligen Interessenkonflikten sowie der Anwesenheit der Aufsichtsratsmitglieder in den Sitzungen. Auch die Feststellung der kollektiven Eignung des Vorstands wurde durchgeführt und allgemein der Bericht über die kollektive Eignung von Vorstand und Aufsichtsrat erörtert, insbesondere unter Berücksichtigung der zeitlichen Verfügbarkeit von deren Mitgliedern. Der Bericht zur Auswahl des höheren Managements gemäß § 28 BWG wurde zur Kenntnis genommen.

Der Vergütungsausschuss tagte im Jahr 2021 fünfmal, ferner fand in Vorbereitung für die Beschlussfassungen zur Vergütungspolitik und zum Vergütungsbericht 2020, jeweils nach Aktiengesetz, eine informelle Sitzung des Vergütungsausschusses statt. Die Beschlussfassung über die variable Vergütung des Vorstands im Aufsichtsrat wurde vorbereitet und im Sinne der EZB-Empfehlung beschlossen. Darüber hinaus wurden verschiedene Vergütungsthemen in Bezug auf die Erste Group Bank AG besprochen und genehmigt, unter anderem die Struktur der Key Performance-Indikatoren (Leistungskennzahlen), die Bonus Policy (Bonuspolitik) bezüglich der Voraussetzungen für eine Auszahlung variabler Gehaltsbestandteile und die gehaltliche Regelung für Material Risk Takers, sowie auf welche Mitarbeiter diese Regelung zur Anwendung kommt. Die Vergütung des Aufsichtsrats wurde ebenso umfassend diskutiert und bewertet wie jene des Vorstands. Ferner wurden die Änderung der internen Vergütungspolitik für die Erste Group Bank AG und die Erste Group und die Vergütungspolitik nach § 78a AktG genehmigt und ein Bericht zum aktuellen Stand bei der Erstellung des Vergütungsberichts 2021 nach § 78e

AktG präsentiert. Berichte über die Vergütung von Geschäftsleitern in Ländern, in denen die Erste Group tätig ist, und über die Prüfung der internen Vergütungspolitik durch die interne Revision wurden erstattet. Der Vergütungsausschuss diskutierte zudem ein mögliches neues Mitarbeiterbeteiligungsprogramm und übermittelte dem Aufsichtsrat dazu seine Empfehlung.

Der IT-Ausschuss tagte im Jahr 2021 viermal. Wesentliche Themen waren wiederkehrende Updates zu IT-Projekten der Erste Group Bank AG und innerhalb der Erste Group, die Schwerpunkte der IT-Bereiche 2021 und der für deren Umsetzung vorgesehene Zeitplan und deren Auswirkung auf die laufenden Prozesse. Die Verschmelzung der s IT Solutions AT Spardat GmbH in die Erste Group IT International GmbH neu firmiert unter Erste Digital GmbH wurde begleitet und über die Umsetzungen laufend berichtet. Das IT-Projekt-Portfolio und die IT-Governance für die Erste Group und das Risikomanagement hinsichtlich IT wurden laufend diskutiert. Es wurden auch Berichte über die Schwerpunkte in der Strategie für 2021 und fortlaufend präsentiert und die einzelnen Vorhaben im Detail erläutert. Zum Jahresende wurde ein Jahresendbericht 2021 erstattet und ein Ausblick auf die weitere Tätigkeit der Erste Group in IT gegeben. Der Berater des IT-Committees hat seine Sichtweise zu den Entwicklungen im Bankensektor allgemein geschildert. Eine wesentliche Tochterbank gab ein Update zu ihrer IT-Entwicklung. Die Themen IT-Security, Outsourcing Governance und die Strategie zur Datennutzung, im Umgang mit Daten und zur Digitalisierung wurden behandelt. Auch über den Status quo diverser Projekte im Bereich Infrastruktur wurde Bericht erstattet. Weiters wurden das IT-Budget und die IT-Kosten diskutiert und die Auswirkung der Covid-19-Pandemie aus IT-Sicht erläutert. Die Neustrukturierung des COO-Bereichs wurde vorgestellt.

## Teilnahme an Sitzungen

Alle Mitglieder des Aufsichtsrats nahmen 2021 an mehr als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats persönlich teil, die nach ihrer Wahl bzw. Entsendung in den Aufsichtsrat oder bis zur Zurücklegung ihres Mandats bzw. ihres Widerrufs stattgefunden haben.

Ferner haben 2021 die ordentlichen Mitglieder bzw. allenfalls Ersatzmitglieder an zumindest der Hälfte der Sitzungen der jeweiligen Ausschüsse persönlich, per Videokonferenz oder telefonisch teilgenommen, die nach ihrer Wahl bzw. Entsendung in den Aufsichtsrat oder bis zur Zurücklegung ihres Mandats bzw. ihres Widerrufs stattgefunden haben.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Sitzungsteilnahme der ordentlichen Mitglieder ohne Berücksichtigung der Anwesenheit der Ersatzmitglieder. Aufgrund der Covid-19-bedingt besonderen Situation 2021 gelten per Erlass des Bundesministeriums für Justiz bei virtuellen Sitzungen (Versammlungen) auch akustisch zugeschaltete in jeder Hinsicht als Teilnehmer.

## Sitzungsteilnahme

Name	Aufsichtsrat Plenum (7 Sitzungen)	Risiko- ausschuss (16 Sitzungen)	Exekutiv- ausschuss (2 Sitzungen)	Prüfungs- ausschuss (7 Sitzungen)	Nominierungs- ausschuss (6 Sitzungen)	Vergütungs- ausschuss (5 Sitzungen)	IT-Ausschuss (4 Sitzungen)
Friedrich Rödler	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Jan Homan	100%	100%	100%	100%	100%	100%	
Maximilian Hardegg	100%	88%	50%	86%	67%	100%	100%
Matthias Bulach	100%			100%			
Henrietta Egerth-Stadlhuber	100%	81%					100%
Jordi Gual Solé	100%					80%	
Marion Khüny	100%	100%					100%
Elisabeth Krainer Senger-Weiss	100%	100%	100%		100%		
Friedrich Santner	100%			100%			
Michael Schuster	100% <sup>2</sup>						100% <sup>2</sup>
András Simor	100%					100%	
John James Stack	100% <sup>1</sup>					100% <sup>1</sup>	
Michèle F. Sutter-Rüdisser	100%			86%		100% <sup>2</sup>	
Markus Haag	100%	88%					
Regina Haberhauer	71%			86%			
Andreas Lachs	86%	81%				60%	100%
Barbara Pichler	100%		50%	86%	100%	60%	100% <sup>2</sup>
Jozef Pinter	100%	94%		86%			
Karin Zeisel	100%		100%		100%	80%	100%

<sup>1</sup> bis 19. Mai 2021 ordentliches Mitglied, <sup>2</sup> ab 19. Mai 2021 ordentliches Mitglied

## FÖRDERUNG VON FRAUEN IM VORSTAND, IM AUFSICHTSRAT UND IN LEITENDEN STELLUNGEN

Die Förderung von Frauen bzw. das Erreichen eines ausgeglichenen Anteils von Frauen und Männern in Führungsfunktionen ist seit Langem eine Priorität innerhalb der Erste Group. Im Jahr 2021 belief sich der Frauenanteil in allen Führungspositionen in der Holding und den lokalen Bankentöchtern (i.e. die Ebenen 1 bis 4) auf 48,2% (2020: 50,4%). Der Anteil von Frauen im Topmanagement in der Holding und den lokalen Bankentöchtern (i.e. die Ebenen 1 und 2, Vorstand sowie Bereichsleitung) lag bei 25,3% (2020: 26,6%). Am höchsten war der Frauenanteil in Spitzenfunktionen in der Erste Bank Serbia (42,9%), der Erste Bank Croatia (33,3%) und der Banca Comercială Română (32,1%).

Im Vorstand der Erste Holding fungierte 2021 Alexandra Habeler-Drabek als CRO, was einem Frauenanteil im sechsköpfigen Vorstandsteam der Erste Holding von 16,7% entspricht. Zum Jahresende 2021 waren 38,9% Frauen im Aufsichtsrat der Holding repräsentiert (2020: 38,9%). Das Ziel, eine Quote von 35% in den Aufsichtsräten, wurde auch in der Erste Bank Hungary und der Banca Comercială Română erreicht. Unter Berücksichtigung aller lokalen Bankentöchter belief sich der Frauenanteil in allen Aufsichtsräten auf 33,8% (2020: 37,5%).

Die Erste Group hat sich zum Ziel bekannt, bis zum Jahr 2025 einen Frauenanteil von 37% im Topmanagement (Board und Board-1) zu erreichen. Für alle Führungsfunktionen wurde ein Zielkorridor von 40-60% beschlossen, den wir bereits jetzt erreicht haben. Um den Anteil von Frauen im Topmanagement nachhaltig zu steigern, wurden 2021 gruppenweit eine Reihe von Maßnahmen beschlossen, darunter Mentoringprogramme, strukturierte Nachfolgeplanung für Spitzenfunktionen, ein kontinuierliches Datenmonitoring sowie Initiativen für eine bessere Vereinbarkeit von Privatleben und Führungspositionen. Ein weiteres Instrument war eine nach Geschlechterverteilung und Alter ausgewogenere Zusammensetzung der Talente- und Nachfolgepools.

In Österreich wurden die Initiativen der Mitarbeiterinnenplattform Erste Women's Hub wie das *WoMentoring*-Programm, Finanzbildung für Frauen sowie Netzwerkveranstaltungen für Mitarbeiterinnen und Kundinnen fortgesetzt. Letztere wurden sehr erfolgreich auf Online-Formate umgestellt, um entsprechende Antworten auf das Covid-bedingte Arbeitsumfeld zu geben. Darüber hinaus wurde auch 2021 versucht, mehr Männer dazu zu ermutigen, Möglichkeiten der Elternkarenz und flexible Arbeitszeitmodelle in Anspruch zu nehmen. Die Česká spořitelna führte ihr Topmanagement-Mentoringprogramm für Frauen in Führungsfunktionen fort und startete ein neues Kommunikationsformat mit Karenzrückkehrerinnen. Die Banca Comercială Română ergriff zahlreiche Maßnahmen im Zuge der Umsetzung der EU Diversity Charter, die sich insbesondere auf die Bereiche Aus- und Weiterbildung sowie Kompetenzaufbau für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kon-

zentrierten. In der Erste Bank Croatia wurde erfolgreich mit Diversity Dashboards sowie zahlreichen Initiativen der internen und externen Kommunikation gearbeitet.

## DIVERSITÄT

Die leitenden Grundsätze, nach denen eine möglichst diverse Besetzung der leitenden Gremien der Erste Holding implementiert wird, sind im Statement of Purpose, dem Code of Conduct sowie der Diversitäts- und Inklusionsrichtlinie der Erste Group festgeschrieben. Im Code of Conduct wird explizit betont, dass das Arbeitsumfeld frei von Diskriminierung und Belästigung sein muss und die Arbeit jedes Einzelnen gewürdigt wird, unabhängig von Geschlecht, Alter, Familienstand, sexueller Orientierung, physischer Leistungsfähigkeit, Herkunft, Hautfarbe, religiöser oder politischer Einstellung, ethnischem Hintergrund, Nationalität, Staatsbürgerschaft oder sonstigen Aspekten, die in keinem Bezug zur Beschäftigung stehen. Eine unabhängige Antidiskriminierungsbeauftragte wird bei Fragen betreffend Belästigung und Diskriminierung beratend und vermittelnd tätig und erarbeitet gemeinsam mit der Unternehmensleitung bewusstseinsbildende und vorbeugende Maßnahmen.

Die Diversitäts- und Inklusionsrichtlinie (Diversity and Inclusion Policy) der Erste Group stellt den Rahmen dar, in dem lokale Diversitätsmanagerinnen und -manager ihre Schwerpunkte und Initiativen setzen. Die Richtlinie definiert auch das bei der Bestellung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern geltende Diversitätskonzept in Bezug auf Alter, Geschlecht, Bildung und berufliche Laufbahn. Bei der Auswahl der vorgeschlagenen Bewerber für den Aufsichtsrat ist der Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Bildungs- und Fachkenntnisse im Kollektivorgan insgesamt Augenmerk zu schenken. Die Diversität ist vor allem im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter und die Altersstruktur zu beachten. Die im Aufsichtsrat vertretene internationale Erfahrung durch Aufsichtsratsmitglieder unterschiedlicher Nationalität oder durch Persönlichkeiten mit langjähriger internationaler Tätigkeit soll beibehalten werden. Darüber hinaus ist bei Qualifikation, Zusammensetzung und Unabhängigkeit des Aufsichtsrats auf die vom Aufsichtsrat der Erste Group Bank AG festgelegten Kriterien für die Unabhängigkeit gemäß Regel 53 ÖCGK Bedacht zu nehmen. Bei Zusammensetzung der Ausschüsse des Aufsichtsrates ist insbesondere darauf zu achten, dass in dem jeweiligen Ausschuss jederzeit eine dem Gegenstand des Ausschusses angemessene Expertise vorhanden sein muss (z.B. Fachkenntnis und praktische Erfahrung im Bereich der Vergütungspolitik im Vergütungsausschuss (§ 39c Abs. 3 BWG), die zur Überwachung der Umsetzung der Risikostrategie des Kreditinstitutes erforderliche Expertise und Erfahrung im Risikoausschuss (§ 39d Abs. 3 BWG), besondere Kenntnisse und praktische Erfahrung im bankbetrieblichen Finanz- und Rechnungswesen im Prüfungsausschuss (§ 63a Abs. 4 BWG, etc.).

Neben der Festlegung gruppenweiter Zielvorgaben für den Anteil von Frauen im Topmanagement und im Aufsichtsrat sieht die

Diversitäts- und Inklusionsrichtlinie unter anderem vor, dass alle Positionen, einschließlich Führungspositionen, intern auszu-schreiben sind (sofern für eine Position nicht bereits Kandidaten aus dem Nachfolgepool bereitstehen). Auswahlverfahren und -kriterien müssen transparent sein, Stellenanzeigen sind geschlechtsneutral zu verfassen; Talentepools und -programme müssen geeigneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aller Altersgruppen, jedes Geschlechts und jeder Herkunft offenstehen; bei der Besetzung von Topmanagementpositionen muss pro Geschlecht mindestens ein Kandidat in die engere Auswahl kommen.

2021 setzte die Erste Group in Bezug auf Diversität folgende Schwerpunkte:

- \_ stärkere Vernetzung sowie Best Practice-Sharing innerhalb der Gruppe sowie die Umsetzung der gruppenweiten Diversitätsstrategie;
- \_ weitere Erhöhung der Anzahl von Frauen in Führungspositionen;
- \_ Entwicklung und Förderung weiterer Initiativen im Bereich Menschen mit Behinderungen;
- \_ schrittweise Umsetzung lokaler Initiativen zur Diversitätsförderung in CEE.

## D&O-VERSICHERUNG

Die Erste Group Bank AG verfügt über eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (Directors and Officers Liability Insurance). Versichert sind, vorbehaltlich lokaler rechtlicher Bestimmungen, ehemalige, aktuelle und künftige Mitglieder des Vorstands oder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats, des Verwaltungsrats, des Beirats sowie die leitenden Angestellten, Prokuristen und Führungskräfte der Erste Group Bank AG sowie der Tochtergesellschaften, an denen die Erste Group Bank AG entweder direkt oder indirekt durch eine oder mehrere Tochtergesellschaften mehr als 50% der Anteile oder Stimmrechte hält. Die Kosten werden vom Unternehmen getragen.

## EXTERNE EVALUIERUNG

Die Erste Group Bank AG hat entsprechend der C-Regel 62 ÖCGK mindestens alle drei Jahre, zuletzt für das Geschäftsjahr 2020, externe Evaluierungen der Einhaltung der C-Regeln des Kodex vornehmen lassen. Alle Evaluierungen kamen zum Ergebnis, dass die Erste Group Bank AG sämtlichen Anforderungen des Kodex nachgekommen ist. Abweichungen von C-Regeln des Kodex wurden erklärt und begründet. Die zusammengefassten Berichte zu diesen Evaluierungen stehen auf der Website der Erste Group Bank AG zur Verfügung.

## AKTIONÄRSRECHTE

Festgehalten wird, dass der Erste Group Bank AG keine Rechte aus eigenen Aktien zustehen. Ein Tochterunternehmen oder ein anderer, dem Aktien für Rechnung der Erste Group Bank AG

oder eines Tochterunternehmens gehören, kann das Stimmrecht und das Bezugsrecht aus diesen Aktien nicht ausüben.

### Stimmrechte

Mit jeder Aktie der Erste Group Bank AG verfügt ihr Inhaber über eine Stimme in der Hauptversammlung. Im Allgemeinen können Aktionäre in einer Hauptversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen oder, falls zur Genehmigung einer Maßnahme die Mehrheit des vertretenen Grundkapitals erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des vertretenen Grundkapitals fassen, sofern nicht gemäß österreichischem Recht oder der Satzung eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist.

Die Satzung weicht in drei Fällen von den gesetzlich vorgeschriebenen Mehrheitserfordernissen ab: Erstens kann die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern vor Ende ihrer jeweiligen Funktionsperiode durch einen Beschluss der Hauptversammlung rückgängig gemacht werden. Dafür sind eine Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen und eine Mehrheit von 75% des bei der Versammlung vertretenen Grundkapitals erforderlich. Zweitens kann die Satzung durch einen Beschluss der Hauptversammlung abgeändert werden. Sofern eine solche Änderung nicht den Unternehmenszweck betrifft, sind eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen und eine einfache Mehrheit des bei der Versammlung vertretenen Grundkapitals erforderlich. Drittens kann jede Bestimmung, die größere Mehrheiten vorschreibt, nur mit der entsprechend erhöhten Mehrheit abgeändert werden.

### Dividendenrechte

Jeder Aktionär ist bei Beschluss einer Dividendenausschüttung durch die Hauptversammlung zum Bezug von Dividenden im dort beschlossenen Ausmaß berechtigt.

### Liquidationserlöse

Im Falle der Auflösung der Erste Group Bank AG werden die nach Abdeckung der bestehenden Verbindlichkeiten und Rückzahlung des Ergänzungskapitals sowie des zusätzlichen Harten Kernkapitals verbleibenden Vermögenswerte an die Aktionäre anteilig aufgeteilt. Zur Auflösung der Erste Group Bank AG ist eine Mehrheit von mindestens 75% des bei einer Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals erforderlich.

### Zeichnungsrechte

Inhaber von Aktien verfügen grundsätzlich über Zeichnungsrechte, die es ihnen ermöglichen, zur Aufrechterhaltung ihres bestehenden Anteils am Grundkapital der Erste Group Bank AG neu begebene Aktien zu zeichnen. Diese Zeichnungsrechte stehen im Verhältnis zur Anzahl der von den Aktionären vor der Emission junger Aktien gehaltenen Anteile. Die genannten Zeichnungsrechte kommen nicht zur Anwendung, wenn ein Aktionär sein Zeichnungsrecht nicht ausübt oder die Zeichnungsrechte in bestimmten Fällen durch einen Beschluss der Hauptversammlung oder einen Beschluss des Vorstands und des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden.

Das österreichische Aktiengesetz enthält Bestimmungen zum Schutz von Einzelaktionären. Insbesondere sind alle Aktionäre unter gleichen Umständen gleich zu behandeln, sofern die betroffenen Aktionäre nicht einer Ungleichbehandlung zugestimmt haben. Des Weiteren sind Maßnahmen mit Einfluss auf Aktionärsrechte, wie Kapitalerhöhungen und der Ausschluss von Bezugsrechten, generell durch die Aktionäre zu beschließen.

Die Satzung der Erste Group Bank AG enthält keine von den gesetzlichen Vorschriften abweichenden Bestimmungen über eine Änderung des Grundkapitals, die mit den Aktien verbundenen Rechte oder die Ausübung der Aktionärsrechte.

Aktiengesellschaften wie die Erste Group Bank AG müssen pro Jahr zumindest eine Hauptversammlung (ordentliche Hauptversammlung) abhalten. Diese muss innerhalb der ersten acht Monate jedes Geschäftsjahres stattfinden und mindestens folgende Punkte behandeln:

- \_ Vorlage bestimmter Dokumente
- \_ Gewinnverwendung
- \_ Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats für das abgelaufene Geschäftsjahr

Im Rahmen der Hauptversammlung haben die Aktionäre die Möglichkeit, Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen, soweit diese zur sachgerechten Beurteilung eines Tagesordnungspunkts erforderlich ist.

---

**Vorstand**

---

Bernhard Spalt e.h., Vorsitzender

Ingo Bleier e.h., Mitglied

Stefan Dörfler e.h., Mitglied

Alexandra Habeler-Drabek e.h., Mitglied

David O'Mahony e.h., Mitglied

Maurizio Poletto e.h., Mitglied

---

Wien, 28. Februar 2022